

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH
BEIRAT FÜR BAUKULTUR

Empfehlungen

Ergänzung der Bundesförderung zur thermischen Sanierung um baukulturelle Belange

Empfehlung Nr. 3 des Beirats für Baukultur

Wien, im September 2011

1 Hintergrund

Das reiche kulturelle Erbe Österreichs ist manifest geworden in den Gebäuden und Ensembles unserer Städte und Dörfer. Der Umgang mit dem Gebäudebestand verlangt daher auch in der thermischen Sanierung eine hohe Aufmerksamkeit und Planungsqualität. Insbesondere bei Gebäuden mit hohem baukulturellem Wert müssen Baumaßnahmen daher mit großer Aufmerksamkeit und umfassenden technischen Wissen geplant, vorbereitet, durchgeführt und kontrolliert werden.

Die öffentliche Hand muss durch verantwortungsvolles Handeln in Ihrem Einflussbereich mit gutem Beispiel vorangehen. Oftmals spiegelt sich diese Verantwortung jedoch in den Instrumenten und Maßnahmen zur Förderung der thermischen Gebäudesanierung nicht oder zu wenig wieder. Dadurch werden die Zielsetzungen des Klimaschutzes und des Erhalts des baukulturellen Erbes unnötigerweise in ein Konkurrenzverhältnis gesetzt. Stattdessen sollten durch bessere Abstimmung der beiden Zielsetzungen in den Fördermaßnahmen wertvolle Synergien zwischen beiden Handlungsbereichen gehoben werden, die einen gesellschaftlichen Mehrwert erzielen.

Für den Bereich der Bundesförderung zur thermischen Sanierung im privaten Wohnbau („Sanierungsscheck“) bedeutet dies, dass geeignete Maßnahmen zur bisher fehlenden Berücksichtigung baukultureller Belange ergriffen werden sollten.

2 Empfehlungen

1.

Der Beirat für Baukultur empfiehlt, für die thermische Sanierung von Gebäuden mit hohem kulturellem Wert eine zusätzliche Förderung im Rahmen der Bundesförderung zur thermischen Sanierung im privaten Wohnbau („Sanierungsscheck“) für den dabei entstandenen erhöhten Planungsaufwand zu gewähren. Für die zu erzielenden Einsparungen sind dabei gesonderte Regelungen für diese Gebäudekategorie vorzusehen. Eine Organisation der Prüfung über geeignete Stellen wird seitens der Architektenkammer derzeit geprüft.

2.

Der Beirat schlägt zur Umsetzung dieser Empfehlung eine Ergänzung der Bundesförderung zur thermischen Sanierung im privaten Wohnbau („Sanierungsscheck“) des BMWFJ und BMLFUW um den nachstehenden Wortlaut vor (s. Anhang).

3.

Der Beirat empfiehlt auch anderen öffentlichen Stellen, welche Förderungen zur thermischen Gebäudesanierung gewähren, eine Berücksichtigung baukultureller Belange in gleicher oder anderer geeigneter Form.

Anhang: Empfehlung zur Ergänzung der Förderrichtlinien „Thermische Sanierung privater Wohnbau“

Förderungsgegenstand:

1. Thermische Sanierungsmaßnahmen

wie bisher

2. Maßnahmen zur Umstellung von Wärmeerzeugungssystemen

wie bisher

3. Sanierung von baukulturell wertvollen Gebäuden:

Gefördert werden:

- Erhöhter Planungsaufwand bei der fachgerechten Sanierung von Gebäuden mit hohem baukulturellem Wert.

Voraussetzung für die Förderung der angeführten Maßnahme ist, dass gleichzeitig eine förderungsfähige Sanierung durchgeführt wird, wobei eine Sanierung in jedem Fall als umfassend gefördert wird, sobald eine Reduktion des Heizwärmebedarfs um 30% erfolgt, bzw. als Teilsanierung, sobald eine Reduktion des Heizwärmebedarfs um 15% erfolgt.

Spezifische Bedingungen für die Förderung von erhöhtem Planungsaufwand:

- Das Bestandsgebäude
 - steht unter Denkmalschutz (Gemäß § 2a Abs. 1 und § 3 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes; Liste der stehenden unbeweglichen Denkmale zum download unter www.bda.at);
 - ist gemäß einschlägiger Landesgesetze (z.B. Altstadterhaltungsgesetz, Ortsbildschutzgesetz, o.ä.) Teil eines schützenswerten Ensembles.
- Dem Bestandsgebäude wird auf dem Wege eines Gutachtens einer dafür befugten Person (ZiviltechnikerIn) ein hoher baukultureller Wert bescheinigt.¹

¹ In den Durchführungsbestimmungen wird dazu folgender Absatz eingefügt:

Ein Gutachten über den baukulturellen Wert eines Gebäudes ist bei der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Beilagen (so vorhanden) anzuschließen:

- Angaben zu Baujahr, Planverfasser, evt. Umbauten, Baubeschreibung
- Fotos
- Pläne
- Literatur und Publikationen über das Gebäude (Architekturführer, etc.)

- Dem Energieausweis ist der dem Ausweis zu Grunde liegende Einreichplan, welcher nicht älter als drei Jahre sein darf, beizulegen.
- Als Qualitätssicherung und Nachweis der Ausführung ist eine Bestätigung über die sachgemäße Ausführung nach Fertigstellung von einem/r Ziviltechniker/in vorzulegen.

Förderungshöhe:

Erster Teil wie bisher

Sanierung von baukulturell wertvollen Gebäuden

Die Förderung für erhöhten Planungsaufwand bei der fachgerechten Sanierung von Gebäuden mit hohem baukulturellem Wert erfolgt zusätzlich zur Förderung für die thermische Sanierung.

- Bei einer umfassenden Sanierung beträgt die maximale Förderhöhe 1.500 Euro.
- Bei einer Teilsanierung beträgt die maximale Förderhöhe 1.000 Euro.

Anmerkung zum Ablauf: Die Länderkammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten erstellen nach vorheriger interner Ausschreibung nach fachlichen Kriterien eine Liste von potentiell dafür in Frage kommenden ZT; die KPC wählt aus dieser Liste den/die jeweils geografisch am nächsten zum in Frage kommenden Objekt liegenden ZT aus.